



Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Gemäss § 21 des Volksschulbildungsgesetzes sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder verantwortlich. § 2 der Volksschulbildungsverordnung regelt die Jokertage, § 10 und 11 unterscheiden zwischen unvorhersehbaren und vorhersehbaren Dispensationen vom Unterricht.

Unvorhersehbare Dispensation (§ 11 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)

Bleiben Lernende wegen Krankheit/Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren unvermeidlichen Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten unverzüglich die zuständige Lehrperson. Die telefonische Abmeldung mit Begründung gilt grundsätzlich als Entschuldigung. Die zuständige Lehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung einfordern oder nach längerer oder wiederholter Absenz auch ein Arztzeugnis verlangen.

Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen (siehe unentschuldigte Absenzen).

Vorhersehbare Dispensation (§ 10 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

Als mögliche Dispensationsgründe gelten:

- dringende persönliche/familiäre Angelegenheiten
- Arztbesuche, soweit sie nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind
- Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u. ä.)
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art

Dispensation bis zu drei Tagen

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu drei Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Das Gesuch ist mindestens 1 Woche im Voraus einzureichen.

Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Homepage der Schule Hergiswil heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

Dispensation bis zu einer Woche

Für Dispensationen bis zu einer Woche ist die Schulleitung zuständig. Das Gesuch ist mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich einzureichen.

Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Homepage heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

Bei mehrmaligen Dispensationen bis zu einer Woche werden in der Regel keine längeren Dispensationen mehr bewilligt.

Längerfristige Dispensation

Lernenden kann einmal während ihrer Schullaufbahn (Kindergarten bis Schulentlassung) ein Urlaub von einer Woche, maximal aber vier Wochen zugestanden, werden. Derartige Dispensationsgesuche sind 3 Monate im Voraus an die Schulleitung zu richten. Damit keine Willkür entsteht, hängt die Bewilligung des Urlaubs nicht vom Leistungsvermögen der Lernenden ab, sondern orientiert sich an folgenden Bedingungen:

- Die Beantragung und Begründung erfolgt fristgerecht und schriftlich durch die Erziehungsberechtigten an die Schulleitung. Die Begründung muss transparent und nachvollziehbar sein.
- Die Beschulung der Kinder, respektive der Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes, ist sichergestellt. Die Verantwortung liegt dabei bei den Erziehungsberechtigten. Dem Gesuch ist daher ein vernünftiger Beschulungsplan beizulegen. Vor Urlaubsbeginn müssen die Erziehungsberechtigten aktiv auf die Lehrpersonen zugehen, um festzulegen, welchen Unterrichtsstoff sie im Voraus vorarbeiten, während dem Urlaub bearbeiten bzw. nach dem Urlaub nachholen müssen. Verpasste Prüfungen sind nachzuholen. Für die Lehrpersonen besteht keine Verpflichtung, Unterrichtsmaterial bereitzustellen und es besteht kein Recht auf Nachhilfeunterricht. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.
- Die Dispensation ist für die beteiligten Personen, insbesondere der Lernenden (z.B. im Übertrittsverfahren) zumutbar und vernünftig.
- Das Durchführen eines Gesprächs mit der Schulleitung, damit alle relevanten Punkte besprochen und geklärt werden können.

Mit der Bewilligung einer derartigen Dispensation sind die Jokertage des laufenden Schuljahres vollumfänglich bezogen.

Schnupperlehren oder Veranstaltung zur Berufserkundung ISS

Berufserkundungen werden, wenn immer möglich, während den Ferien organisiert. Ist dies nicht umsetzbar oder wurde es versäumt, die Berufserkundungen nach diesem Grundsatz zu organisieren, kann die Klassenlehrperson über eine Reduktion der Jokertage verfügen.

Zudem können Gesuche auch abgelehnt werden.

Absenzen infolge Berufserkundungen werden im Zeugnis nicht vermerkt.

Jokertage (§ 2 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)

Den Erziehungsberechtigten stehen pro Schuljahr vier Halbtage zur Verfügung, an welchen sie ihre Kinder in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren können. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, respektive der Lernenden, den verpassten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuholen. Prüfungen müssen ebenfalls vor- oder nachgeholt werden. Es dürfen maximal zwei Jokerhalbtage am Stück bezogen werden. Nichtbezogene Jokerhalbtage verfallen am Ende eines Schuljahres.

Das Gesuch für den Bezug von Jokertagen ist mindestens 1 Woche vor Bezug bei der Klassenlehrperson einzureichen.

In folgenden Fällen werden keine Jokertage genehmigt:

- in der ersten Woche nach und den letzten zwei Wochen vor den Sommerferien
- bei besonderen Schulanlässen (z. B. Sporttage, Projektwochen, Thementage, Wellentage, ISS: PU-Präsentationen etc.)
- bei verspätet eingereichten Meldungen

- bei bereits vorhandenen unentschuldigten Absenzen im aktuellen Schuljahr
- bei wiederholt ordnungswidrigem Verhalten oder wenn bei einem vorgängigen Bezug von Jokertagen oder Dispensationen die Verpflichtungen (Unterrichtsstoff nacharbeiten, etc.) nicht erfüllt wurden

Für die Bewilligung und die Kontrolle der bezogenen Jokertage ist die Klassenlehrperson verantwortlich. Sie hat das Recht, Gesuche um Jokertage zu bewilligen oder abzulehnen. Jokertage werden als entschuldigte Absenz im Zeugnis eingetragen.

Erscheinen Lernende trotz abgelehnter Jokertage nicht im Unterricht, gelten die verpassten Tage als unentschuldigte Absenz und werden im Zeugnis eingetragen. Die Schulleitung wird gemäss Verordnung zum Gesetz der Volksschulbildung Nr. 405 § 21 eine Busse verfügen.

Heutage

Für Heutage reicht eine telefonische oder schriftliche Meldung am Morgen. Eine Bewilligung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen. Heutage sind als entschuldigte Absenzen einzutragen und werden bei den Jokertagen abgerechnet.

Unentschuldbare Absenzen (§ 11 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)

Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, oder deren Begründung die Abwesenheit als nicht unvorhersehbar und unvermeidlich einstuft, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis und werden im Zeugnis als unentschuldigte Absenz vermerkt. Zusätzlich entfallen die Jokertage.

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können gemäss Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1 500.– bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu Fr. 3 000.– aussprechen.

Diese Abwesenheits- und Dispensationsregelung tritt ab 01. August 2023 in Kraft.



Patrizia Birrer
Bildungskommissionspräsidentin



Alexandra Wieser
Co-Schulleiterin

Hergiswil b. Willisau, 02.06.2023 /SL awi